

RS OGH 2011/4/26 8ObA14/10g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.2011

Norm

BPGG §11

Rechtssatz

Aus dem Gesetz selbst lässt sich nicht nachvollziehen, wie die nach §§ 9 und 11 BPG besonders geschützte Wertpapierdeckung vom übrigen Betriebsvermögen abzugrenzen und zu individualisieren ist. Wegen des Spezialitätsprinzips ist jedenfalls notwendig, dass die Zuordnung der vorhandenen Wertpapiere als Deckung der Pensionsrückstellung eindeutig und in Willkür ausschließender Weise nachvollziehbar ist.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 14/10g

Entscheidungstext OGH 26.04.2011 8 ObA 14/10g

Veröff: SZ 2011/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126748

Im RIS seit

09.06.2011

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at